

Annahme von Spenden

Zeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO hat der Gemeinderat über die Annahme von Spenden zu beschließen.

In der Zeit vom 01.01.2022 und 31.12.2022 sind bei der Gemeinde Spenden für die Freiwillige Feuerwehr und für die Kita/Natur-Kita in Höhe von insg. 650,-- € eingegangen.

Für die Stiftung Dr. Alois Oerding wurden 1.000,-- € gespendet.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Annahme der Spenden zu.

Wasserversorgung

Gebührenrechtliches Ergebnis 2020 mit Verrechnungsbeschluss

Das gebührenrechtliche Ergebnis des Rechnungsjahres 2020 beträgt +51.915,53 €.

Da aus den Vorjahren keine offenen Kostenunterdeckungen mehr auszugleichen sind, ist eine Verrechnung mit Vorjahren nicht möglich.

Für das Jahr 2021 liegen lediglich vorläufige Ergebnisse vor, die noch nicht ausgeglichen werden können. Daher bleibt abzuwarten, ob die Kostenüberdeckung mit den Folgejahren verrechnet oder in die nächsten Kalkulationen eingestellt wird. Ein Ausgleich ist innerhalb der 5-Jahres-Frist erforderlich.

Der Gemeinderat stellte einstimmig das gebührenrechtliche Ergebnis in der Wasserversorgung für 2020 i.H.v. +51.915,53 € fest.

Abwasserbeseitigung

Gebührenrechtliches Ergebnis 2020 mit Verrechnungsbeschluss

Das gebührenrechtliche Ergebnis 2020 beläuft sich auf -96.971,01 €.

Da aus den Vorjahren nur eine weitere Kostenunterdeckung vorliegt, ist keine Verrechnung der entstandenen Kostenunterdeckung möglich. Ein Ausgleich von Kostenunterdeckungen ist nicht zwingend erforderlich.

Für das Jahr 2021 liegen lediglich vorläufige Ergebnisse vor, die noch nicht ausgeglichen werden können.

Der Gemeinderat stellte einstimmig das gebührenrechtliche Ergebnis in der Abwasserbeseitigung für 2020 mit -96.971,01 € fest.

Abfallbeseitigung

Gebührenrechtliches Ergebnis 2020 mit Verrechnungsbeschluss

Das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2020 beläuft sich auf +10.450,68 €. Da aus den Vorjahren keine offenen Kostenunterdeckungen mehr auszugleichen sind, ist eine Verrechnung mit Vorjahren nicht möglich.

Für das Jahr 2021 liegen lediglich vorläufige Ergebnisse vor, die noch nicht ausgeglichen werden können. Daher bleibt abzuwarten, ob die Kostenüberdeckung mit den Folgejahren verrechnet oder in die nächsten Kalkulationen eingestellt wird. Ein Ausgleich ist innerhalb der 5-Jahres-Frist erforderlich.

Der Gemeinderat stellte einstimmig das gebührenrechtliche Ergebnis der Abfallbeseitigung für 2020 i. H. v. +10.450,68 € fest.

Gemeinde Gaienhofen

Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2020

Das Jahr 2020 war durch den Ausbruch der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Lockdowns geprägt. Zahlreiche Einrichtungen wie Schule und Kindergarten wurden geschlossen. Für die Kinderbetreuung wurden Notgruppen eingerichtet. Aber auch das Museum musste geschlossen bleiben. Insgesamt sind in fast allen Bereichen geringere Erträge zu verzeichnen. Das Gewerbesteueraufkommen zeigte sich trotz anfänglicher, großer Verunsicherung der Unternehmen sehr stabil. Ergänzend erhielt die Gemeinde Zahlungen des Landes zur Gewerbesteuerkompensation. Weitere pauschale Zuweisungen flossen dem Haushalt zum Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen zu. Diese wurden im Produkt 6110 verbucht.

Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer zeigte sich durch den Einbruch der Wirtschaftsleistung um rd. 10 % reduziert und belastet die Einnahmesituation um rd. 202.000 €.

Durch höhere Schlüsselzuweisungen und weiteren höheren Zuweisungen für den Bereich Kindergarten konnte das geringere Steueraufkommen ausgeglichen werden. Durch die vorübergehende Schließung von allen kommunalen Einrichtungen konnten die Entgelte für öffentliche Leistungen und sonstige Erträge nicht wie geplant erzielt werden. Vor allem die entgangenen Betreuungsentgelte und die geringeren Verkaufserlöse im Bereich Tourismus und Museum belasteten die Einnahmesituation. Um die Schieflage auf der Einnahmeseite auszugleichen wurden sämtliche Sparmöglichkeiten auf der Ausgabenseite ausgeschöpft. Damit konnte eine Verschlechterung des Gesamtergebnisses und damit ein Nachtragshaushalt vermieden werden. Das ordentliche Ergebnis beträgt rd. 262.000 €, das Sonderergebnis rd. 1.000 €.

Das Gesamtergebnis der Jahresrechnung beträgt -260.520,19 € und ist damit besser als das geplante Ergebnis.

Insgesamt waren rd. 2,8 Mio. € an investiven Ausgaben im Haushalt eingeplant, hiervon wurden rd. 1,4 Mio. € verausgabt.

Die mit 464.000 € eingeplanten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen tatsächlich jedoch nur rd. 30.000 €.

Im Haushaltsjahr 2020 war keine Kreditaufnahme geplant. Die ordentliche Tilgung konnte mit rd. 286.000 € plangemäß geleistet werden. Der Schuldenstand betrug zum Jahresende noch rd. 2,4 Mio.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Feststellung der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Gaienhofen wie folgt:

1. Die Bewirtschaftung aller Erträge und Aufwendungen ist auf der Grundlage des Haushaltsplanes erfolgt.
2. Haushaltsüberschreitungen sind den Vorschriften des § 84 GemO entsprechend behandelt worden; im Übrigen wird den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zugestimmt.
3. Die nach kaufmännischen und steuerrechtlichen Regeln aufgestellten Betriebsergebnisse der Betriebe gewerblicher Art
 - a. Sporthafenbetrieb
 - b. Hallengaststätte Foyer
 - c. Blockheizkraftwerk
 - d. Fremdenverkehrsbetrieb
 - e. Wasserversorgungsbetrieb
 - f. Kindergarten

zu a.

Der Gewinn wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen	85.402 €
Das Stammkapital für den Sporthafenbetrieb beträgt unverändert	300.000 €
Das Innere Darlehen der Gemeinde an den Sporthafenbetrieb beträgt zum 31.12.2020	250.000 €

zu b.

Der Verlust wird festgestellt mit	-19.399 €
-----------------------------------	-----------

zu c.

Der Verlust wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen	-6.560 €
-----------------------------------------------------------------	----------

zu d.

Der Verlust wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen mit	-181.901 €
Das Stammkapital für den Fremdenverkehrsbetrieb wird erhöht um	350.000 €
und beträgt zum 31.12.2020	7.950.000 €
Das Innere Darlehen der Gemeinde an den Fremdenverkehrsbetrieb beträgt zum 31.12.2020	800.000 €

zu e.

Der Gewinn wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen	55.536 €
Das Stammkapital für den Wasserversorgungsbetrieb beträgt unverändert	1.105.000 €
Das Innere Darlehen der Gemeinde an den Wasserversorgungsbetrieb beträgt zum 31.12.2020	1.000.000 €

zu f.

Der Verlust wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen mit	-800.234 €
Das gezeichnete Kapital für den Kindergarten beträgt	5.922.044,02 €

Wasserversorgung Gebührenkalkulation und Änderungssatzung für das Jahr 2023

Die Wassergebühren wurden zuletzt für einen einjährigen Gebührenzeitraum für das Jahr 2022 kalkuliert und die angepassten Gebührensätze am 21.12.2021 in der Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 22.06.2015 beschlossen. Nun ist eine Anpassung notwendig. Es wird wiederum eine einjährige Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 vorgeschlagen. Es soll die restliche Kostenüberdeckung aus 2019 i.H.v. +24.016,81 € in die Kalkulation 2023 eingestellt werden, aufgrund eventl. Kostenüberdeckungen in den Folgejahren. Die verbrauchte Wassermenge 2021 ist im Vergleich zum Vorjahr um 32.735 m³ gesunken.

Die Gebühren ab dem 01.01.2023 werden beim Verbrauch von 2,43 €/m³ auf 2,13 €/m³ sinken.

Auch die Grundgebühren reduzieren sich von 30,36 € bis 106,32 € auf 23,43 € bis 81,99 €. Grund dafür sind niedrigere kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig die folgenden Beschlüsse:

A. Beschlüsse zur Kalkulation

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Gemeinderat beschließt, den Rest der Kostenüberdeckung des Jahres 2019 in Höhe von +24.016,81 € vollständig in die Kalkulation des Jahres 2023 einzustellen.
5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr

ab 01.01.2023 2,13 €/m³ (Gebührenobergrenze: 2,13 €)

Grundgebühr

- Wohnungen: 23,43 €/Jahr (Gebührenobergrenze: 23,43 €)
- Sonstige Nutzung
- Zähler 3-5 m³: 23,43 €/Jahr (Gebührenobergrenze: 23,43 €)
- Zähler 7-10 m³: 46,86 €/Jahr (Gebührenobergrenze: 46,86 €)
- Zähler bis 20 m³: 81,99 €/Jahr (Gebührenobergrenze: 82,00 €)

Hinzu kommt jeweils noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B. Beschluss der Änderungssatzung

Die vorgelegte Änderungssatzung zur Satzung vom 22.06.2015 über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS), welche am 01.01.2023 in Kraft tritt, wird beschlossen.

Abwasserbeseitigung Gebührenkalkulation und Änderungssatzung für das Jahr 2023

Die Abwassergebühren wurden zuletzt für einen einjährigen Gebührenzeitraum für das Jahr 2022 kalkuliert und die angepassten Gebührensätze am 21.12.2021 in der Änderungssatzung der Abwassersatzung vom 22.06.2015 beschlossen.

Auch hier ist eine Anpassung notwendig. Es wird eine einjährige Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 vorgeschlagen.

Die verbrauchte Abwassermenge in 2021 ist im Vergleich zum Vorjahr um 18.541 m³ gesunken. Auch die versiegelte bzw. überbaute Fläche, die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr herangezogen wird, ist um 1.327 m² zurückgegangen.

Aus den Jahren 2016 bis 2018 liegt noch ein Teil der Kostenunterdeckung vor. Da mit Ablauf des Jahres 2023 die fünfjährige Ausgleichsfrist endet, soll die Kostenunterdeckung i.H.v. -31.429,25 € in die Kalkulation 2023 eingestellt werden.

Gemäß der vorgeschlagenen Kalkulation steigt die Schmutzwassergebühr von 2,29 €/m³ auf 2,67 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr von 0,72 €/m² auf 0,84 €/m². Diese Steigerung ist auf deutlich höhere prognostizierte, kommende Kosten (+117.000 €) sowie auf die eingestellte Kostenunterdeckung zurückzuführen.

Auch die Grundgebühren steigen von derzeit 62,25 € bis 217,92 € auf 67,14 € bis 234,99 € pro Jahr.

Der Gemeinderat fasste einstimmig die nachfolgenden Beschlüsse:

A. Beschlüsse zur Kalkulation

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanalisation, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

Mischwasserkanäle	SW 50,0 %	NW 50,0 %
-------------------	--------------	--------------

Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken je Kläranlagen	50,0 %	50,0 %
	90,0 %	10,0 %
<u>Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:</u>		
	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken je Kläranlagen	60,0 %	40,0 %
	90,0 %	10,0 %

6. Der Gemeinderat beschließt, den Rest der Kostenunterdeckung der Jahre 2016 bis 2018 i.H.v. -31.429,25 € in die Kalkulation 2023 einzustellen.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden folgende Gebührenobergrenzen für die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 ermittelt:

	Obergrenze	Gebührenvorschlag 2023
a) Schmutzwassergebühr:	2,67 €/cbm	2,67 €/cbm
b) Niederschlagswassergebühr:	0,84 €/qm	0,84 €/qm
c) Grundgebühr:		
Wohnungen:	67,14 €/Jahr	67,14 €/Jahr
Gewerbe 3-5 cbm:	67,14 €/Jahr	67,14 €/Jahr
Gewerbe 7-10 cbm:	134,28 €/Jahr	134,28 €/Jahr
Gewerbe bis 20 cbm:	234,99 €/Jahr	234,99 €/Jahr
d) Zwischenzähler	14,79 €/Jahr	14,76 €/Jahr

8. Die Gebühren werden auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation wie vorgeschlagen festgesetzt.

B. Beschluss der Änderungssatzung

Die vorgelegte Änderungssatzung zur Satzung vom 22.06.2015 über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird wie vorgelegt beschlossen.

Abfallbeseitigung

Gebührenkalkulation und Änderungssatzung für das Jahr 2023

Die Abfallgebühren wurden zuletzt für einen einjährigen Gebührenzeitraum für das Jahr 2022 kalkuliert und die angepassten Gebührensätze am 21.12.2021 in der Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung vom 22.06.2015 beschlossen. Nun ist eine Anpassung notwendig. Es wird wiederum eine einjährige Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 vorgeschlagen.

Aufgrund der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht NKHR liegen für 2021 bisher nur vorläufige Ergebnisse vor. Es wird für 2021 eine Kostenüberdeckung i.H.v. +33.758,25 € erwartet. Aus den Jahren 2019 und 2020 liegen ebenfalls noch Kostenüberdeckungen vor. Ein Teil der Kostenüberdeckung aus 2019 soll mit +30.000 € in die Kalkulation 2023 eingestellt werden.

Entsprechend der Kalkulation sinken die Gefäßgebühren für den Restmüll minimal von derzeit 33,64 € bis 455,56 € auf 33,08 € bis 424,64 €, die Gefäßgebühren für Biomüll steigen moderat von 87,60 € bis 256,84 € auf 89,76 € bis 261,44 €.

Die grundstücksbezogenen Jahresgebühren sinken deutlich von 78,64 € bis 782,76 € auf 60,96 € bis 549,48 €.

Die Verwaltungsgebühr für den Behältertausch wird von 34,- € auf 30,- € angepasst.

Der Gemeinderat fasste einstimmig die nachfolgenden Beschlüsse:

A. Beschlüsse zur Kalkulation

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird zugestimmt
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Gemeinderat beschließt, einen Teil der Kostenüberdeckung aus 2019 i.H.v. +30.000 € in die Kalkulation 2023 einzustellen.
5. Auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abfallgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wie folgt festgelegt:
 - a) Die grundstücksbezogene Jahresgebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen bemessen, sie beträgt jährlich bei

2023

einer Wohnung bzw. einem Gewerbegrundstück	60,96 €
zwei Wohnungen	98,56 €
drei Wohnungen	136,12 €
vier und fünf Wohnungen	186,08 €
sechs und sieben Wohnungen	261,24 €
acht bis zwölf Wohnungen	380,36 €
zwölf und mehr Wohnungen	549,48 €

- b) Die volumenbezogene Gefäßgebühr wird nach der Größe des Abfallgefäßes bemessen.

Sie beträgt jährlich für **Restmüll** bei einem Gefäßvolumen von

2023

40 Liter	33,08 €
80 Liter	46,00 €
120 Liter	58,96 €
240 Liter	97,72 €
1.100 Liter	424,64 €

Sie beträgt jährlich für **Biomüll** bei einem Gefäßvolumen von

2023

40 Liter	89,76 €
80 Liter	124,12 €
120 Liter	158,44 €
240 Liter	261,44 €
Gebühr Restmüllsack	3,79 €

B. Beschluss der Änderungssatzung

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung vom 22.06.2015, welche am 01.01.2023 in Kraft tritt, wie vorgelegt.

Neufassung der Polizeiverordnung 2023 Beschluss über Anpassung/Korrektur

Die §§ 9 (Verunreinigungen von Straßen) und 21 (Schutz vor Verunreinigungen) wurden komplett gestrichen. Hier gibt es bereits spezialgesetzliche Regelungen.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig dem Erlass der Neufassung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) zu, welche am Tage nach ihrer Bekanntmachung (Homepage www.gaienhofen.de) in Kraft tritt.

Umgestaltung Uferanlage Horn Vorstellung der Kostenfeststellung

Julian Frantzen vom Büro 365° freiraum + umwelt aus Überlingen berichtete dem Rat zur durchgeführten Umgestaltung der Uferanlage in Horn.

In der öffentlichen Sitzung vom 02.03.2021 wurde die Kostenberechnung in Höhe von 193.158,31 € netto einschließlich der Baunebenkosten vorgestellt und beschlossen. Nach einer Bauzeit von ca. 3 Monaten wurde am 03.05.2021 die Abnahme der Arbeiten durchgeführt.

Die Kostenfeststellung beläuft sich nach der Gesamtabrechnung auf insgesamt 210.061,05 € netto. Darin enthalten sind jedoch neben den eigentlichen Bauarbeiten für die Umgestaltung der Uferanlage auch zusätzlich entstandene Kosten für die Erneuerung der stark baufälligen Elektroinstallation in der Uferanlage (10.699,33 € netto) sowie für eine umfassende Kanalinspektion in der Uferanlage (2.580,00 € netto). Diese Maßnahmen waren nicht vorhersehbar, mussten aber während der Arbeiten zusätzlich erfolgen.

Die reine Umgestaltung der Uferanlage einschließlich der Baunebenkosten liegt mit 196.781,72 € netto nur um 1,88% (3.623,41 €) über der Kostenberechnung.

Bürgermeister Eisch lobte die gelungene Umsetzung und freute sich, dass die Kosten trotz einiger Widrigkeiten beim Bau der Maßnahme eingehalten worden waren.

Der Gemeinderat nahm die Kostenfeststellung mit großer Zustimmung und viel Lob zur Kenntnis.

Sanierung Grundschule Horn

2. Bauabschnitt

Vergabe Bauleistungen nach VOB

Die Sanierung der Grundschule Horn wurde im Sommer 2022 begonnen. Hierzu wurden im 1. Bauabschnitt die Voraussetzungen für die ganzheitliche Sanierung und der barrierefreie Durchgang in den Anbau geschaffen sowie eine barrierefreie Toilette errichtet. Somit konnten fast alle Arbeiten, welche mit großer Staubentwicklung und Lärm verbunden sind, noch während der Schulferien umgesetzt werden.

Für den 2. Bauabschnitt wurden nun die übrigen Gewerke ausgeschrieben und es stehen nun folgende Gewerke zur Vergabeentscheidung an:

1. Lieferung und Montage von Innentüren inkl. Zargen:
Schelle Bauelemente, Singen, Angebotswert i.H.v. 39.260,48€ brutto
2. Lieferung und Montage von Brandschutz Glasabschlüssen:
Gebr. Konzept, Radolfzell, Angebotswert i.H.v. 75.417,44€ brutto
3. Trockenbauarbeiten:
Mauch u. Märte, Sipplingen, Angebotswert i.H.v. 112.315,18€ brutto
4. Malerarbeiten (es war kein Angebot eingegangen)
5. Bodenbelag:
Raumausstattung Osann, Rielasingen, Angebotswert i.H.v. 50.350,27€ brutto

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Auftragsvergabe wie vorgetragen.

Abwasserbeseitigung Eigenkontrollverordnung

Kanalsanierung OT Horn 1. Bauabschnitt

Vergabeentscheidung

Nach § 83 Abs. 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.01.1999 muss die Gemeinde als Betreiber der Kanalisation diese regelmäßig (alle 15 Jahre Wiederholungsprüfung) selbst überprüfen. („Eigenkontrollverordnung“; Zustand/Dichtigkeit etc.)

Die Überprüfung erfolgt turnusgemäß. Die Sanierungsarbeiten der Ortsteile Hemmenhofen und Gaienhofen wurden in den Jahren 2018 - 2020 ausgeführt.

Der 1. BA Horn soll nun Anfang 2023 saniert werden. Der 2. BA Horn und der Ortsteil Gundholzen folgen im Anschluss.

Es wurden insgesamt 7 Unternehmen zur Abgabe eines Angebots für den BA 1 aufgefordert. 6 Angebote gingen ein. Nach rechnerischer und fachlicher Prüfung durch das Ingenieurbüro Langenbach aus Sigmaringen, gab die Firma Haas & Hess Umwelttechnik aus Heiligenberg das wirtschaftlichste Angebot ab.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Auftrag zur Durchführung der Eigenkontrollverordnung im 1. BA des OT Horn an die Firma **Haas & Hess Umwelttechnik**, Heiligenberg zum Bruttopreis i.H.v. **105.740,43€** brutto zu vergeben.

Straßenbeleuchtung Anpassung der Schaltzeiten

Mit Schreiben vom 13.10.2022 informierte der Gemeindegtag Baden-Württemberg, Kreisverband Konstanz die Gemeinden auf Grund der Gasmangellage über einheitliche Leitlinien zur Energieeinsparung im Landkreis. Neben der Schließung der Rathäuser zwischen den Jahren und der Regelung der Temperaturen in öffentlichen Gebäuden, wurde auch eine Reduktion der Straßenbeleuchtung thematisiert. Ziel soll es sein, die Schaltzeiten unter Wahrung der Sicherheit im Straßenverkehr, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu reduzieren, um Energie einzusparen.

Schaltzeiten bisher:

Gemeinde	Einschaltzeit	<u>Ausschaltzeit</u>	<u>Ausschaltzeit</u>
		<u>Mo-Do.</u>	<u>Fr.-So.</u>
Gaienhofen	05:00 Uhr	00:30 Uhr	01:15 Uhr
Moos	05:00 Uhr	00:00 Uhr	01:00 Uhr

Mit geringem Aufwand wäre die Übernahme der Schaltzeiten der Gemeinde Moos möglich. Der Aufwand für die Umstellung würde sich auf ca. 900,00€ brutto belaufen. Dem gegenüber würde eine Einsparung von 2 Stunden und 45 Minuten je Woche stehen. Das entspricht rd. 143 Stunden pro Jahr. Nach Rücksprache mit dem EKS hätte sich die Umstellung auf Grund der Energieeinsparung nach ca. 0,5 - 1 Jahr amortisiert.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Beleuchtungszeiten in der Gemeinde Gaienhofen zu reduzieren und hierfür die Schaltzeiten an die Gemeinde Moos zu übernehmen. Er beauftragte die Verwaltung mit der entsprechenden Umsetzung.

Bauangelegenheiten

Im Bänkle 42, Flst. Nr. 295, 295/1, Gaienhofen Umbau und Sanierung Ferienhaus Antrag auf Baugenehmigung

Der heute vorliegende Bauantrag entspricht nach Prüfung der Verwaltung im Wesentlichen dem Bauvorbescheid. Lediglich Fenster werden minimal verändert bzw. im UG weggelassen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig der Empfehlung des Technischen und Umweltausschusses zu folgen und erteilte nach § 36 BauGB sein Einvernehmen.

Hornstaaderstraße 35b, Flst. Nr. 1309/6, Horn Neubau Einfamilienhaus mit Physiotherapiepraxis mit Fahrradplatz und Fahrradschuppen BA vereinfachtes Verfahren geänderte Pläne vom 05.12.2022

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hornstaad“.

Die Bauherrschaft hatte bereits im Herbst einen Bauantrag eingereicht. Der Technische- und Umweltausschuss hat damals die Verwaltung beauftragt auf die Bauherrschaft zuzugehen und eine Umplanung bzgl. der damals massiven Überschreitung der Wandhöhe und der Überschreitung der GRZ anzuregen. Die übrigen Befreiungen wurden positiv begleitet. Die Bauherrschaft nahm dies an und plante entsprechend um.

Der Gemeinderat beschloss daher einstimmig der Empfehlung des Technischen und Umweltausschusses zu folgen und erteilte für die reduzierte Planung sein Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Hauptstraße 5a, Flst. Nr. 77/1, Gundholzen
Nutzungsänderung Doppelgarage in Wohnraum, Abbruch Außentreppe,
Errichtung Windfang
Antrag auf Baugenehmigung im vereinf. Verfahren

Mit Baugenehmigung vom 21.01.2000 wurde der Abbruch und Neubau der Doppelgarage mit darüberliegender Wohnung genehmigt. Mit den heute vorliegenden Planunterlagen wird nun eine Nutzungsänderung dieser Doppelgarage in Wohnraum, der Abbruch der Außentreppeanlage und des Eingangsbalkons zum DG sowie die Errichtung eines Windfangs im EG, eines Schlafraums im DG und eines Abstellraums im EG beantragt.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und wird nach §34 BauGB beurteilt.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig der Empfehlung des Technischen und Umweltausschusses zu folgen und erteilte nach § 36 BauGB sein Einvernehmen.

Seeheim Höri GmbH
Erhöhung des Stammkapitals
Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe

Unmittelbar vor der Gemeinderatssitzung hatte die Gesellschafterversammlung der Seeheim Höri GmbH in Anwesenheit von Gemeinderatsmitgliedern stattgefunden. Das Steuerberatungsbüro Hertrich und Kollegen hatte wie im vergangenen Jahr auch den Jahresabschluss 2021, über den der Aufsichtsrat Seeheim Höri GmbH am 30.11.2022 Beschluss gefasst hatte, gefertigt und in der heutigen Gesellschafterversammlung hierzu vorgetragen.

Folgende Beschlüsse wurden in der Versammlung gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2021 wird in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Das Jahresergebnis 2021 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die letzte Stammkapitalerhöhung wurde im Jahr 2017 mit damals 100.000 € beschlossen. Das Stammkapital beträgt derzeit 500.000 €.

Das Steuerbüro Hertrich hat aufgrund des Jahresergebnisses 2021 nun jedoch vorgeschlagen, keine Stammkapitalerhöhung wie ursprünglich angedacht, sondern eine Zuführung zur Kapitalrücklage in Höhe von 80.000 € zu tätigen. Damit erspart

man sich den Notartermin, der bei einer Erhöhung des Stammkapitals notwendig würde.

Der Gemeinderat beschloss wie vorgetragen einstimmig, zur Deckung des Defizits 2021 nicht wie ursprünglich vorgesehen eine Stammkapitalerhöhung vorzunehmen, sondern eine Zuführung zur Kapitalrücklage der Seeheim Höri GmbH in Höhe von 80.000 € im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe 2022 zu tätigen.

Amtseinführung neu gewählter Bürgermeister Jürgen Maas
Wahl vom 06.11.2022, Amtsantritt 01.01.2023
- Wahl des Gemeinderatsmitglieds zur Vereidigung + Verpflichtung

Mit der Neuwahl am 06.11.2022 wurde Jürgen Maas mit großer Mehrheit zum Bürgermeister der Gemeinde Gaienhofen für 8 Jahre gewählt. Sein Amtsantritt ist am 01.01.2023.

Ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied wird den neugewählten Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats vereidigen und verpflichten (§ 42 Abs. 6 GemO).

Bei der Vereidigung eines Bürgermeisters in Baden-Württemberg wird der Diensteid laut § 47 Landesbeamtengesetz verlesen und vom (künftigen) Bürgermeister im Anschluss mit den Worten „ich schwöre“ bestätigt.

Die Verpflichtungsformel ist in § 32 Nr. 2 GemO geregelt und wird vom künftigen Bürgermeister mit „ich gelobe“ bestätigt

Der Gemeinderat einigte sich ohne Enthaltung und Gegenstimme darauf, dass Gemeinderatsmitglied Klaus Sturm die Vereidigung und Verpflichtung von Herrn Jürgen Maas als Bürgermeister der Gemeinde Gaienhofen vornehmen wird.

Die Amtseinführung wird in einer öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats im Rahmen des Neujahrsempfangs am 15. Januar 2023 in der Höri Halle Gaienhofen feierlich stattfinden.

Amtsantritt neuer Bürgermeister
Entscheidung über die Einweisung in die Besoldungsgruppe A16

Die Eingruppierung von Bürgermeistern in Baden-Württemberg ist im Gesetz über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten - Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKombesG) geregelt.

Über die Einweisung in eine der nach § 2 LKombesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Die Einweisung sollte zu Beginn der Amtszeit, also zum Zeitpunkt des Amtsantritts, vorgenommen werden. Amtsantritt von Herrn Jürgen Maas ist der 01.01.2023.

Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Angelegenheit und es steht der Gemeinde ein weiter Beurteilungsspielraum (Organisationsermessen) zu. Die Gemeinde darf sich dabei aber nicht von sachfremden Erwägungen leiten lassen.

Es gibt im Wesentlichen zwei Kriterien für eine sachgerechte Bewertung einer Bürgermeisterstelle, insbesondere die Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes.

Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes als Bürgermeister in Gaienhofen sind - wie dem Gemeinderat ausführlich dargelegt - daher zusammengefasst so anspruchsvoll und umfassend, dass eine Einweisung in A16 bei weitem gerechtfertigt ist.

Der Gemeinderat beschloss daher einstimmig, die Einweisung des Bürgermeisters für die kommende Amtsperiode ab dem 01.01.2023 in A 16 (wie beim bisherigen Bürgermeister).

Die Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und damit auch die Einstellung einer entsprechenden Planstelle in den Haushaltsplan 2023 ff wurde gleichzeitig beschlossen.